



SATZUNG

für die

THW-Helfervereinigung Bergisch Gladbach e.V.

in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 05.10.2021

Artikel 1 – Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Bergisch Gladbach e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1.1 die Durchführung von Rettungsmaßnahmen,
 - 2.1.2 die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr,
 - 2.1.3 die Entwicklung, Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Ausstattung zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist,
 - 2.1.4 die Ausbildung Personen in der Rettung aus Lebensgefahr,
 - 2.1.5 die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr,
 - 2.1.6 nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr,
 - 2.1.7 die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung,
 - 2.1.8 Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe,
 - 2.1.8.1 Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft,
 - 2.1.8.2 Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung,
 - 2.1.8.3 Förderung der Kreativität der Jugend,
 - 2.1.8.4 nationale und internationale Jugendbegegnungen,
 - 2.1.8.5 Veranstaltung von Vergleichswettbewerben.
 - 2.1.9 Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), Ortsverband Bergisch Gladbach.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder derer gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann werden, wer die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied kann jede Helferin und jeder Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Bergisch Gladbach, sein. Der Status als Helferin oder Helfer richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des THW-Gesetzes.
Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Sobald ein Mitglied des Helfervereins als Helferin oder Helfer aus dem THW Ortsverband Bergisch Gladbach ausscheidet, wird die aktive Mitgliedschaft automatisch zu einer Fördermitgliedschaft. Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Mitgliedsbeitrag wird dann zum Förderbeitrag des Mitgliedes.
- 3.3 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die dem THW Ortsverband Bergisch Gladbach nicht als Helferin oder Helfer angehören. Mit der Fördermitgliedschaft sind weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht verbunden.
- 3.4 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 3.5 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder Fördermitglied dem Verein beitreten will. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe eines durch den Vorstand bereitgestellten Formulars erfolgen.
- 3.6 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3.7 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

- 3.8 Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitglieds ist der jährliche Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 3.9 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung gem. Art. 3.10, Ausschluss gem. Art. 3.11, Art. 3.12 oder Tod bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.10 Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.
- 3.11 Schädigt ein Mitglied durch ein ihm zuzurechnendes Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der THW-Jugend, so ist es vom Vorstand in einer von diesem zu bestimmenden Weise anzuhören. Der Vorstand kann dann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich gegen Zustellungsnachweis mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht zum schriftlichen Widerspruch binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids zu. In diesem Fall prüft der Vorstand, ob er dem Widerspruch abhilft. Ist dem nicht der Fall, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 3.12 Das gleiche Verfahren gilt, wenn ein Mitglied aus der THW-Landeshelfervereinigung, der THW-Bundeshelfervereinigung, der THW-Ortsjugend Bergisch Gladbach oder einer Untergliederung der THW-Jugend e.V ausgeschlossen wird.

Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Aufwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, Einnahmen aus Sponsoring sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Fördermitglieder zahlen den Beitrag, den Sie in Ihrem Antrag festgelegt haben (Förderbeitrag). Der Beitrag der Fördermitglieder kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr durch das Mitglied gegenüber dem Verein geändert werden; die Änderung bedarf der Schriftform. Der Förderbeitrag darf den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 nicht unterschreiten.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- 5.3 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

- 5.4 Die Mitgliedsbeiträge sowie die Beiträge der Fördermitglieder sind zum ersten Werktag eines jeden Jahres in voller Höhe fällig. Bei unterjähriger Aufnahme eines Mitgliedes ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts (aktives Mitglied) für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied nach dem Verfahren des Artikel 3.11 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.6 Das Mitglied kann bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notsituation diese dem Vorstand glaubhaft machen und eine Stundung oder eines Erlass des Mitgliedsbeitrags schriftlich oder elektronisch (E-Mail) beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Artikel 8 – Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus den folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:
- der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden als Verhinderungsvertretung der oder des Vorsitzenden und Schriftführung in Organen des Vereins,
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 - Technischen Vorstand als sachwaltende Person über technische und sonstige materielle Ausstattung des Vereins.

- 8.3 Der Vorstand kann folgende Funktionstragenden des Ortsverbandes Bergisch Gladbach der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (OV Bergisch Gladbach) sowie beratende Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen:
- den oder die Ortsbeauftragte,
 - die Ortsjugendbeauftragte oder den Ortsjugendbeauftragten,
 - die Helfersprecherin oder den Helfersprecher.
- 8.4 Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 8.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die inneren Zuständigkeiten und die Befugnisse der Mitglieder des Vorstands geregelt sind, soweit diese nicht durch Gesetz oder die Mitgliederversammlung bestimmt wurden.
- 8.6 Zu Beratungen und Beschlussfassungen (Sitzungen) des Vorstands wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel mindestens quartalsweise eingeladen. Hier soll regelmäßig mindestens eine Wochenfrist zur Einladung gelten, sofern die Vorstandsmitglieder nicht mehrheitlich einer kürzeren Frist zustimmen oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Sitzungen des Vorstands können in Präsenz seiner Mitglieder oder virtuell per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Beschlussfassungen können auch elektronisch erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands seine Zustimmung elektronisch erklärt. Die Einschränkungen des § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten nicht.
- 8.7 Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 8.8 Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Anstelle dessen kann der Verein ihnen auch eine Aufwandsentschädigung in der jeweils geltenden Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gewähren. In dem Fall können die Mitglieder des Vorstands auf eine Auszahlung der Ehrenamtspauschale verzichten, sie haben dann einen Anspruch auf Ausstellung einer steuerlich wirksamen Zuwendungsbestätigung.

Artikel 9 - Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 20 vom Hundert der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertretung, sofern der Verein dort Mitglied ist;
 - Anträge für die Landesversammlung, sofern der Verein dort Mitglied ist;
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 2.000 netto übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen (ab € 500 netto pro Jahr), soweit es sich nicht um die Verwertung zweckgebundener Spendeneinkünfte handelt;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - die Erhebung von Umlagen gemäß Artikel 5.3 der Satzung;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer;
 - Wahl/Entlassung des Vorstands;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein und hat die Versammlungsleitung. In dieser kann sie oder er sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder durch Bekanntgabe in einem Online-Medium oder Messenger-System des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin zugegangen sein.

- 10.3 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommen, ist binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ungehindert der Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 10.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle Anträge sind in der einberufenen Mitgliederversammlung zu thematisieren. Die Versammlungsleitung entscheidet über die Tagesordnung und die Reihenfolge der Behandlung von Anträgen.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der im Gesetz festgelegten Mehrheiten.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes wählbare Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für diese Vorstandspostion durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 10.9 Mitgliederversammlungen können in Präsenz der stimmberechtigten Mitglieder sowie virtuell per Videokonferenz stattfinden. Die Einschränkungen des § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten nicht.

Artikel 11 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten der Vorstandsmitglieder vorliegt.

Artikel 12 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die THW-Jugend e.V. Ortsgruppe Bergisch Gladbach, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2021 beschlossen.